



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**II-1098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Zahl: 4.166/73-III/12/91

An den

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

329 IAB

1991-03-13

zu 344 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. GUGGENBERGER, Dr. MÜLLER, DDr. NIEDERWIESER, STROBL und Genossen haben am 17. Jänner 1991 unter der Nr. 344/J-NR/1991, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Staatsbürgerschaftsverleihungen an Künstler, Wissenschaftler, Sportler u.a. gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Einbürgerungen sind in den letzten fünf Jahren gemäß § 10 Abs. 4 StbG. bundesweit erfolgt?
2. Wieviele Staatsbürgerschaften wurden aufgrund wissenschaftlicher Leistungen, wieviele aufgrund wirtschaftlicher, wieviele aufgrund künstlerischer und wieviele aufgrund sportlicher Leistungen in diesem Zeitraum verliehen?
3. Wie teilen sich die Einbürgerungen nach dieser Gesetzesstelle auf die einzelnen Bundesländer auf?
4. Wird die gegenständliche Gesetzesstelle von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich streng angewendet?
5. Wenn ja, sind Sie bereit, für eine Vereinheitlichung der Einbürgerungspraxis einzutreten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Bundesweit erfolgten im Zeitraum zwischen 1.1.1986 - 31.12.1990
207 Einbürgerungen gemäß § 10 Abs. 4 StbG.

Zu Frage 2:

Im Berichtszeitraum erfolgten nach § 10 Abs. 4 StbG 16 Verleihungen auf-
grund wissenschaftlicher Leistungen, 17 wegen wirtschaftlicher Leistungen,
7 wegen künstlerischer Leistungen, 23 wegen sportlicher Leistungen.

Die Wiener Landesregierung teilte mit, daß eine eigene nach der jeweiligen
Art der außerordentlichen Leistungen gegliederte Statistik der Verleihung
der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 StbG nicht geführt wird und konnte
somit nur die Gesamtzahl der Verleihungen nach der zitierten Bestimmung im
Berichtszeitraum angeben (vgl. Frage 3).

Zu Frage 3:

Zwischen 1.1.1986 bis 31.12.1990 erfolgten in

WIEN	144	Einbürgerungen gemäß § 10 Abs. 4 StbG	"	"	"	"	"	"	"	"	"
NIEDERÖSTERREICH	25	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
BURGENLAND	0	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
OBERÖSTERREICH	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
SALZBURG	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
STEIERMARK	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
TIROL	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
KÄRNTEN	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
VORARLBERG	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

- 3 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Eine bundesländerweise unterschiedliche Anwendung des § 10 Abs. 4 StbG erfolgt - soweit dies vom Bundesministerium für Inneres aufgrund der ihm vorgelegten Akten jeweils beurteilt werden kann - nicht. Die Beurteilung der vom Staatsbürgerschaftswerber ins Treffen geführten Leistungen obliegt nämlich dem jeweils zuständigen Fachressort, welches entweder bereits von der Verleihungsbehörde oder nach Vorlage des Staatsbürgerschaftsaktes vom Bundesministerium für Inneres mit dem konkreten Einbürgerungsfall befaßt wird. Wenn das zuständige Fachressort die Verleihung nach § 10 Abs. 4 StbG befürwortet, wird an die Bundesregierung der Antrag gestellt, das Staatsinteresse zu bestätigen. Die Verleihungsbehörde wird sodann von der Entscheidung der Bundesregierung in Kenntnis gesetzt, im Regelfall wird bei Vorliegen der Staatsinteressenbestätigung dem Antragsteller die Staatsbürgerschaft verliehen. Diese Praxis ist bundesweit einheitlich, sodaß ich für Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Einbürgerungspraxis in diesem Zusammenhang keinen Anlaß sehe.

Franz Lx